

Erlegung vnd Abgang/in die Hände geraten müssen.

Alsdann vnd wann solche Ursachen von dem Feld-Marschallien/ oder von dem an seine statt verordneten/ zusamt den Beystzern/wol examinirt/mit Fleiß erwogen / vnd warhafftig also befunden worden. So sollen die Befelchhabere vnd Soldaten dessen zu genießten haben/ vnd darauff loßgesprochen/vñ schadlos erkant werden / im widrigen aber bey der angeordneten Straffe gänzlich verbleiben.

TITULUS XIII.

Von Berrätheren/ vñ mit dem Feind gepflogener Gemein- vnd Kundschaft.

60.

Welcher Befelchshaber vnd Soldat dem Feinde einige Kundschaft / Zeichen oder Andeutung / es sey auff was masse vnd weise es wolle/

gic.